

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eschach am 16.11.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Eschach beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Eschach vom 15.04.2013 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung. Die Absätze 1, 3 und 4 bleiben unverändert.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(2)

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung. Die Absätze 2 bis 5 bleiben unverändert.

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1)

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken

anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

§ 5 erhält folgende Fassung.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung. Die Absätze 1, 3 und 4 sowie die Nr. 1 bis 6 des Absatzes 2 bleiben unverändert.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(2)

Insbesondere sind ausgeschlossen:

7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung. Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.

§ 7 Anschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(3)

Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung. Die Absätze 1 bis 3 bleiben unverändert.

**§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

(4)

Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG i.V.m. der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Mängel ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Erfasst werden die in Anhang 2 Nr. 5 der Eigenkontrollverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Betriebe.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung vereinbart die Gemeinde mit den Verantwortlichen dieser Betriebe die Lieferung folgender Angaben, soweit diese nicht aus den der Gemeinde vorliegenden Unterlagen bzw. zugänglichen Informationsquellen ermittelt werden können.

Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

Name des Betriebs, Produktion (Art, Umfang), Abwassermenge (m³/Tag), ggf. pro Einzeleinleitung, Art der Abwasserbehandlungsanlage(n) (Haupteinsatzstoffe, Hauptabwasserinhaltsstoffe), Verantwortliche im Betrieb (Name, Telefonnummer) und eingesetzte Chemikalien und Zusatzmittel.

Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

§ 43 erhält folgende Fassung

§ 43 Höhe der Abwassergebühren

(1)

Die Schmutzwassergebühr (§39) beträgt je m³ Abwasser 3,15 €

Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:

- Kanalgebühr: 1,67 €/m³
- Klärg Gebühr: 1,48 €/m³

(2)

Die Niederschlagswassergebühr (§39a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,40 €

Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:

- Kanalgebühr: 0,28 €/m³
- Klärg Gebühr: 0,12 €/m³

(3)

Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser

- a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 40,00 €
- b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: 7,00 €
- c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist: 27,00 €

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 43 a erhält folgende Fassung

§ 43a Zählergebühr

(1)

Die Zählergebühr gemäß § 36 Abs. 2 wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt pro bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

Durchfluss Q _{MAX} (Q ₄) in m ³ /h	bis 5	bis 12	bis 20
Durchfluss (Q _n) (Q ₃) in m ³ /h	bis 2,5	bis 6	bis 10
€/Monat	3,50 €	4,90 €	6,70 €

(2)

Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

In § 44 wird neu Absatz 5 eingefügt

§ 44 Entstehung der Gebührenschuld

(5)

Die Gebührenschuld gemäß § 37 Abs. 1 sowie die Vorauszahlungen gemäß § 45 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. m. § 27 KAG).

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ausgefertigt:

Eschach, 16.11.2015

gez.: Jochen König, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.